

STADT DASSEL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

50. ÄNDERUNG

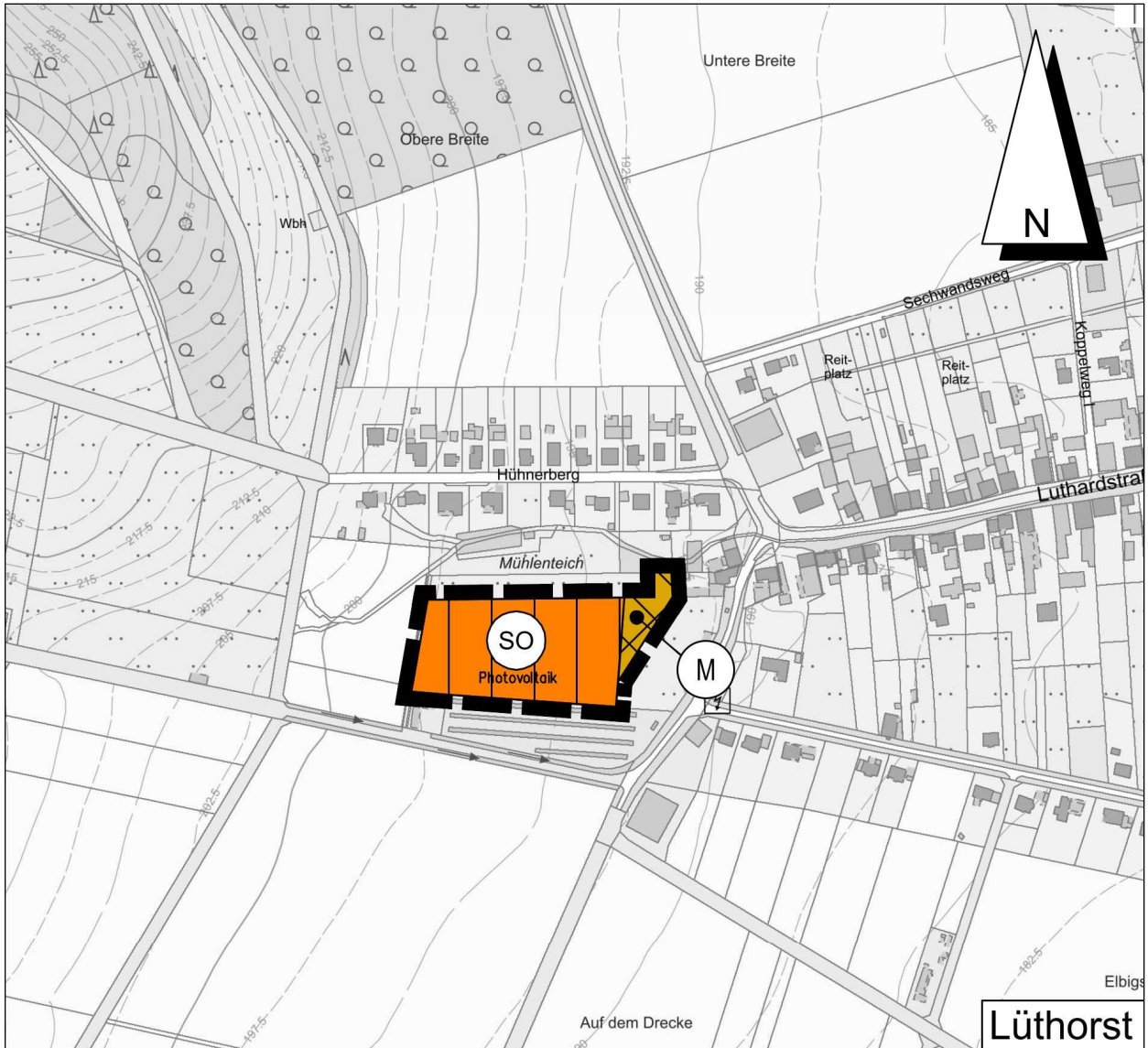


PLANZEICHNUNG MIT BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	
31.3.2025			

PLANZEICHNUNG

Flächennutzungsplan, 50. Änderung, M 1 : 5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Gemischte Baufläche



Sonstige Sondergebiete /
Photovoltaik

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des
Änderungsbereiches

Gesetzesbezüge

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zuletzt geltenden Fassung

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 Seite 58) in der zuletzt geltenden Fassung

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) i. V. m. § 58 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I Seite 3786) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, beschlossen.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3). Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster (ALK)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieder-sächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Oktober 2024

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung wurde vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und die Veröffentlichung im Internet mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4)

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurden vom bis zum erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. 4)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Northeim, den

(Siegel)

Landkreis Northeim

Die Landrätin
In Vertretung

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom / Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4)

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4)

Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

BEGRÜNDUNG

Inhalt

1	Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1.1	Aufstellungsbeschluss	5
1.2	Planbereich	5
2	Anlass der Planung (Planungserfordernis)	5
3	Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)	5
4	Planungsvorgaben	7
4.1	Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dassel	7
4.1.1	Grundkriterien	8
4.1.2	Hauptkriterien	8
4.1.3	Gunstkriterien	9
4.1.4	Zusammenfassung	9
4.2	Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)	9
4.3	Niedersächsische Ausbauziele nach Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG)	9
4.4	Grundsätze der Bauleitplanung	10
4.5	Raumordnung	12
4.5.1	Grundsätze der Raumordnung des NKlimaG	12
4.5.2	Landesraumordnungsprogramm	13
4.5.3	Regionales Raumordnungsprogramm 2006 des Landkreises Northeim	14
4.5.4	Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramme 2023 des Landkreises Northeim	17
4.6	Natur und Landschaft	17
4.7	Denkmalschutz	17
5	Flächenbilanz	19

1 Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dassel hat die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet des Ortsteils Lüthorst beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich der 50. Änderung befindet sich im Südwesten des Ortsteils Lüthorst, südlich angrenzend an die schon bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) und östlich angrenzend an die Luthardstraße. Er umfasst die Flurstücke 41/2, 41/1 und den östlichen Teil des Flurstücks 42/2 auf dem Flur 13 und grenzt unmittelbar an Flurstück 40/1, auf dem sich die bereits bestehende PV-FFA befindet. Der Planbereich wird im Westen von einem landwirtschaftlichen Weg begrenzt, und umfasst eine Größe von ca. 1,2 ha. Gegenwärtig wird die Fläche überwiegend als Grünland genutzt. Lediglich im östlichen Teilbereich des Flurstücks 42/2 besteht eine Bebauung.

2 Anlass der Planung (Planungserfordernis)

Im Planbereich soll künftig die unmittelbar angrenzende schon bestehende PV-FFA erweitert werden. Bei PV-FFA handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB entlang eines Korridors von 200 m entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen um sogenannte im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Der Planbereich erfüllt diese Anforderungen nicht. In diesem Falle ist somit für die Erweiterung der PV-FFA die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan muss gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dassel stellt für die Fläche des Planbereiches derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft dar, weshalb die Änderung des Flächennutzungsplans und die Darstellung eines Sondergebietes Photovoltaik für die Neuaufstellung eines Bebauungsplans für die Erweiterung einer PV-FFA erforderlich ist.

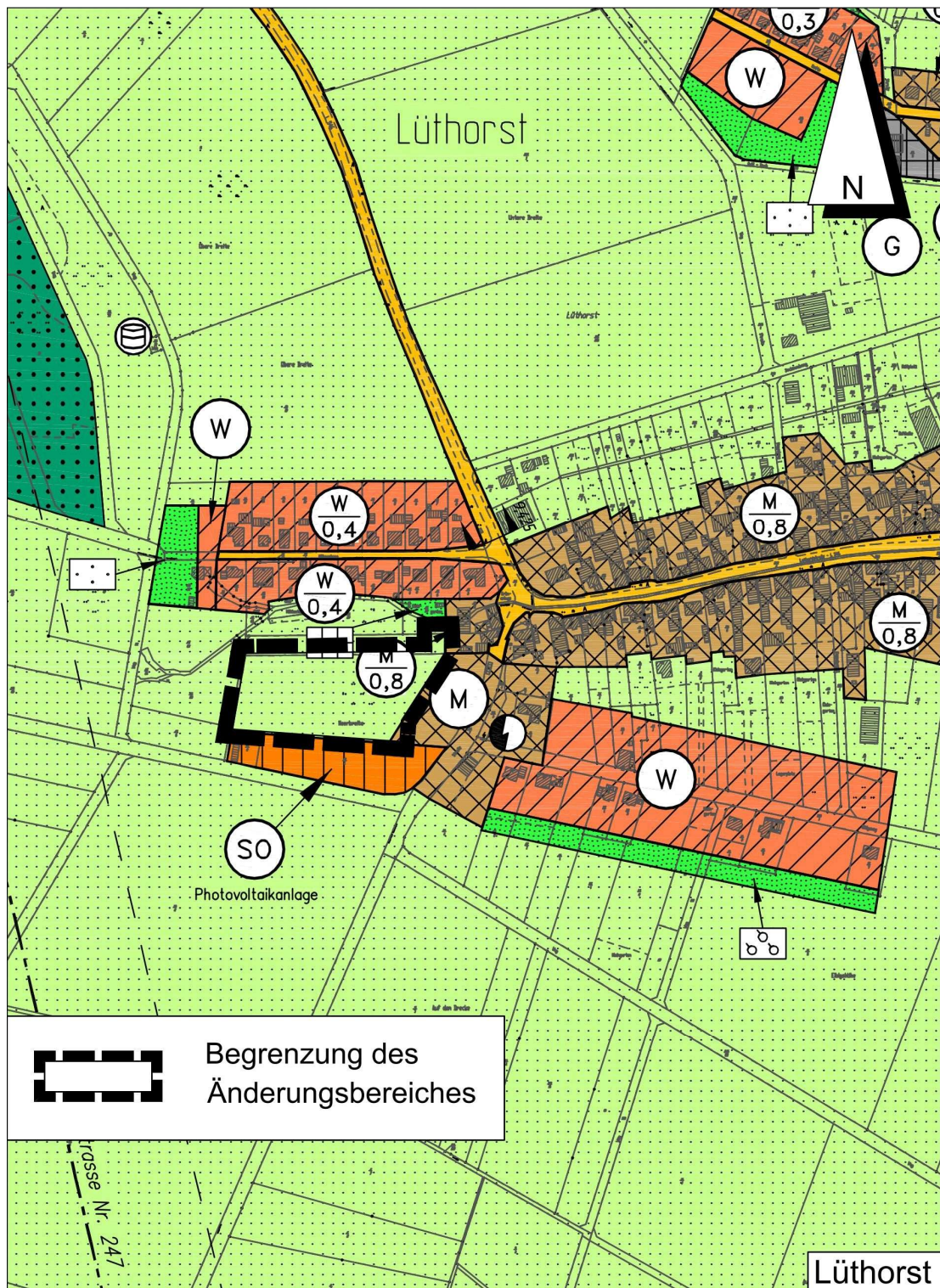
3 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Die Stadt Dassel verfolgt das Ziel, einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Neben dem Ausbau von erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und dem Ausbau von Photovoltaik im Bestand ist auch der Ausbau von PV-FFA ein durch den Landesgesetzgeber normiertes Klimaziel. So heißt es in § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG), dass bis zum Jahr 2033 eine Stromerzeugung durch Freiflächenanlagen auf mindestens 0,5 % der Landesfläche erfolgen soll. Damit wird klar, dass die Dringlichkeit des Ausbaus von Photovoltaik auch den Ausbau und die Erweiterung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert, und zwar nicht erst dann, wenn die Ausbaupotenziale im Innenbereich oder an Gebäuden ausgeschöpft wurden.

Die vorliegende Planung leistet somit einen Beitrag zum Erreichen der niedersächsischen Klimaziele und damit zum Klimaschutz und zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit durch die Förderung dezentraler Nutzung erneuerbarer Energien und wird insofern auch der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gerecht.

Um auf Ebene der Flächennutzungsplanung die notwendigen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung der schon bestehenden

Ausschnitt Flächennutzungsplan, aus M 1 : 5.000



Photovoltaik-Freiflächenanlage im Planbereich zu schaffen, soll dieser zum überwiegenden Teil zukünftig als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden.

Durch die Darstellung eines Sondergebietes für Photovoltaik im Bereich der geplanten Erweiterung der PV-FFA ergibt sich eine sehr kleine verbleibende Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zwischen der östlich bestehenden Mischgebietsfläche und des geplanten Sondergebietes für Photovoltaik. Diese ist bereits zu kleinen Teilen überbaut. Die verbleibende Grünfläche wird voraussichtlich zukünftig nur über die Luthardstraße oder das Flurstück 42/2 erschließbar sein. Um die Darstellung der Mischgebietsfläche an die bestehenden Flurstückszuschnitte anzupassen und das Entstehen einer kleinen Fläche für die Landwirtschaft zu verhindern, die nur schwierig erschlossen werden kann, sofern das Mischgebiet entwickelt wird, soll die Mischgebietsfläche bis an das Sondergebiet Photovoltaik erweitert werden.

4 Planungsvorgaben

Im Folgenden werden sich aus verschiedenen Gesetzen und Planwerken ergebende Anforderungen an die Planung dargestellt und deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung erläutert.

4.1 Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dassel

Die Stadt Dassel hat Kriterien für die Standortbewertung von PV-FFA in der Stadt Dassel aufgestellt. Diese sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Es besteht auf einem 200 m Korridor entlang von bestimmten Schienenwegen und entlang von Autobahnen eine bauplanungsrechtliche Privilegierung von PV-FFA. Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben wurde, trifft dies für die vorliegende Planung nicht zu. Entsprechende Flächen sind generell nicht im Gebiet der Stadt Dassel vorhanden, sodass die Stadt, im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen, grundsätzlich ein hohes Maß an Steuerungsmöglichkeiten für die Entwicklung von PV-FFA innehat.

Die Stadt Dassel strebt die Entwicklung von PV-FFA auf 0,47 % des Stadtgebietes an. Dies entspricht etwa 53,25 ha. Die vorliegende Planung leistet durch die Bereitstellung von ca. 1 ha Fläche für PV-FFA einen Beitrag zum Erreichen dieses Zielwertes.

Die vorliegende Planung stellt bei der Berücksichtigung der Standortkriterien der Stadt Dassel einen Sonderfall dar, da es hier nicht um eine komplette Neuplanung einer PV-FFA sondern um die Erweiterung einer PV-FFA an einem bereits bestehenden Standort geht. Eine solche Erweiterung ist raumplanerisch einer Neuplanung an einem bisher nicht vorbelasteten Standort vorzuziehen. Durch eine Erweiterung werden unbelastete Landschaftsbereiche geschont und es können sich im Rahmen der Erbauung Synergieeffekte durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen ergeben.

Im Folgenden soll eine Einordnung der Planung anhand der raumplanerisch bedeutsamen Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dassel erfolgen. Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Fragestellungen, wie die Entwicklung einer Energiegemeinschaft oder einem Interessensausgleich zwischen Eigentümer und Pächter, können auf anderem Wege, beispielsweise durch städtebauliche Verträge oder sonstige Vereinbarungen gesichert werden, betreffen jedoch nicht die Bauleitplanung.

Der Kriterienkatalog unterscheidet in Grundkriterien, Hauptkriterien und Gunstkriterien.

4.1.1 Grundkriterien

Im Rahmen der Grundkriterien ist für die vorliegende Planung die Schaffung von Mehrfachnutzung, die Entwicklung zusammenhängender Flächen und der Anschluss an das Energienetz zu nennen. Als Mehrfachnutzung wird in den Kriterien ein möglicher Schwerpunkt in Bezug auf Biodiversität genannt. Dies ist durch die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes auf den Flächen zwischen und unter der PV-FFA gegeben. Durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes kann zudem eine Beweidung durch Nutztiere unterhalb und zwischen den Modulen ermöglicht werden, indem eine ausreichende Mindesthöhe unter den Modulkanten gesichert wird. Eine Entwicklung zusammenhängender Flächen wird durch die Planung erreicht, indem eine bereits bestehende PV-FFA erweitert wird und somit auch Synergieeffekte in Bezug auf den Anschluss an das Energienetz zu erwarten sind. Aufgrund der Lage in Anschluss an den Siedlungsbereich und an die bereits bestehende Anlage kann davon ausgegangen werden, dass ein Anschluss an das Energienetz grundsätzlich möglich und mit weniger Aufwand verbunden ist, als dies bei einer Neuplanung abseits von bestehenden Infrastrukturen der Fall wäre.

Die weiteren Grundkriterien eines Interessenausgleiches zwischen Eigentümer und Pächter sowie die Beteiligung einer Energiegemeinschaft betreffen wirtschaftliche Fragestellungen, welche die Bauleitplanung nicht direkt betreffen, bzw. in dieser nicht regelbar sind. Es ist jedoch anzumerken, dass durch die Inanspruchnahme von einem Hektar Fläche ein übermäßiger Pachtflächenentzug nicht zu erwarten ist.

4.1.2 Hauptkriterien

Die Hauptkriterien der Stadt Dassel decken ein weites Feld an unterschiedlichen Kriterien ab. Im Folgenden wird auf die für die Bauleitplanung relevanten Kriterien eingegangen.

Eine Kostenübernahme für die Planung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können durch einen die Planung begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Das Kriteriums eines Abstandes zur Wohnnutzung von 200 m ab einer Anlagengröße von größer als 5 ha ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da auch in Kombination mit der bestehenden PV-FFA eine Gesamtfläche von 5 ha bei Weitem nicht erreicht wird. Die im Rahmen der Bauleitplanung regelbaren Kriterien aus kommunalem Interesse und zur Sozialverträglichkeit können somit als erfüllbar angesehen werden.

Die Hauptkriterien aus Sicht der landwirtschaftlichen Flächennutzung zielen auf die Verringerung von Flächenkonkurrenzen zur Landwirtschaft ab. Eine versiegelte Konversionsfläche liegt im Plangebiet nicht vor. Der Planbereich weist zwar Bodenpunkte zwischen 63 und 74 auf und liegt somit über der im Kriterienkatalog genannte Grenze von 65 Bodenpunkten, allerdings wird innerhalb der Kriterien dargelegt, dass diese Grenze auf als Grünland genutzte Flächen nicht anzuwenden ist, was auf den vorliegenden Fall zutrifft. Vorranggebiete Landwirtschaft und Grünlandbewirtschaftung, Grünlandpflege und Grünlandentwicklung liegen im aktuellen und vorliegenden Entwurf des RROP des Landkreises Northeim im Planbereich nicht vor. Die Hauptkriterien aus Sicht der landwirtschaftlichen Flächennutzung stehen der geplanten PV-FFA somit nicht entgegen.

Die Kriterien aus Sicht des Natur- und Artenschutzes betreffen Maßnahmen, welche zu großen Teilen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen gesichert werden können. Sie werden im Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanung und zum Bebauungsplan abgearbeitet.

Eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Hauptkriterien der Stadt Dassel kann somit festgestellt werden.

4.1.3 Gunstkriterien

Gunstkriterien dienen als Orientierungshilfe für die Abwägung des Standortes. Hierbei ist vor allem die Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen und Netzverknüpfungspunkten von hoher Relevanz. Diese ist für das Plangebiet dadurch gegeben, dass die schon vorhandene PV-FFA erweitert wird und kein isolierter Neubau in der freien Landschaft entsteht. Das Plangebiet liegt zwar im Außenbereich, jedoch ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet, wodurch die Nähe zu vorhandenen Siedlungsstrukturen gewährleistet wird. Aufgrund der Topografie ist eine sichtschiezende Eingrünung der PV-FFA grundsätzlich möglich. Gemäß der Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegt für den Standort eine hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser vor.

4.1.4 Zusammenfassung

Es kann festgestellt werden, dass die vorliegende Planung einen hohen Übereinstimmungsgrad mit den Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dassel aufweist und insofern als mit diesen vereinbar angesehen werden kann.

4.2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neufassung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Nach § 2 S. 1 EEG 2023 liegen deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 S.2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die vorliegende Planung trägt der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien Rechnung. Durch die Darstellung eines Sondergebietes für Photovoltaik auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden die notwendigen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen und somit ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet und die Versorgungssicherheit mit Energie verbessert.

4.3 Niedersächsische Ausbauziele nach Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG)

Das Land Niedersachsen hat in § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) NKlimaG normiert, dass bis zum Jahr 2033 auf mindestens 0,5 % der Landesfläche eine Stromerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgen soll. Hierbei sollen auf das zu erreichende Ziel Flächen angerechnet werden, welche für PV-FFA ausgewiesen sind, oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt.

Durch die auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgende Vorbereitung der Ausweisung von Flächen für PV-FFA mittels eines Bebauungsplans wird somit ein Beitrag zum Erreichen des genannten niedersächsischen Klimaziels geleistet, ebenso zum Erreichen des im § 3 Abs. 1 Nr. 6 NKlimaG genannten Zieles der Minderung der Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung und ihre Gesundheit, für die Wirtschaft, für die Infrastruktur, für die Natur, für die Ökosysteme und für die Biodiversität.

4.4 Grundsätze der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch definiert in § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB die Grundsätze der Bauleitplanung, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind. Im Folgenden wird auf die durch die Planung betroffenen Grundsätze der Bauleitplanung eingegangen.

Gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet. Die vorliegende Planung leistet einen Beitrag hinsichtlich der wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange und des Belangs der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, in dem ein Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und damit ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet, die Versorgungssicherheit mit Strom verbessert und eine Wertschöpfung ermöglicht wird. Durch den Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels wird auch ein Beitrag zum Erhalt einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen geleistet.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich für die Errichtung einer technischen Anlage wird das Landschaftsbild verändert und dem Grundsatz widersprochen, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung voranzutreiben. Die landschaftlichen Auswirkungen sollen durch entsprechende Festsetzungen zu Eingrünungen auf Ebene des Bebauungsplans minimiert werden. Des Weiteren steht der vom Bundesgesetzgeber normierte Grundsatz der Innenentwicklung des § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB grundsätzlich im Konflikt mit den Ausbauzielen für PV-FFA und dem Erfordernis des Ausbaus erneuerbarer Energien, da PV-FFA aufgrund deren Größe und in der Regel fehlender Zulässigkeit im Innenbereich regelmäßig im Außenbereich zu verorten sind. Dieser Gegensatz fordert die Kommunen auf, eine Abwägung im jeweiligen Einzelfall zwischen dem Grundsatz der Innenentwicklung und dem Ausbau erneuerbarer Energien zu treffen. Der Bundesgesetzgeber hat als Leitlinie für Abwägungen des Ausbaus erneuerbarer Energien deren besondere Bedeutung in § 2 EEG normiert. Danach liegt dieser im überragenden öffentlichen Interesse und dient der Sicherheit, weshalb diese als vorrangiger Belang in durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingebracht werden soll, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Somit ist dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen.

PV-FFA stellen aus verschiedenen Gründen eine im Vergleich zu Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten besondere Art der baulichen Nutzung dar. Während die genannten Nutzungen mit einem teils sehr hohen Versiegelungsgrad, einer dauerhaften Anwesenheit von Menschen und einem teils hohen Verkehrsaufkommen einhergehen, besteht auf Flächen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine sehr geringe Versiegelung. Es entsteht in der Regel extensives Grünland zwischen und unter den Modulen. Verkehr sowie Anwesenheit von Menschen besteht in der Regel nur zur Wartungszwecken. Die Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereichs für PV-FFA stellt also einen deutlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft dar als die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich für die oben genannten Gebietsformen. Dennoch besteht ein Eingriff durch eine Veränderung des Landschaftsbildes und die Errichtung baulicher Anlagen. Durch Festsetzungen zu Eingrünungen, Mindestabständen der Modulreihen, Mindesthöhen der Unterkanten von Modulen, deren

maximaler Höhe sowie Mindesthöhen der Zaununterkanten kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden, dass sich im Planbereich extensives Grünland entwickelt und die Fläche auch für einen großen Teil der Fauna durchstreifbar bleibt. Es bestehen insofern Möglichkeiten den durch die Flächeninanspruchnahme entstehenden Eingriff zu verringern und zu einer im Vergleich zur aktuellen monostrukturellen Ackernutzung erhöhten Biodiversität beizutragen. Deren Ausarbeitung ist Teil der Umweltberichte für diese Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Des Weiteren würde eine entsprechende Entwicklung von PV-FFA in hierfür in Frage kommenden Baugebieten, wie beispielsweise Gewerbegebieten, in einer Flächenkonkurrenz zu den anderen gewerblichen Nutzungen stehen. Da durch PV-FFA aufgrund der im Betrieb nur zu Wartungszwecken bestehenden Erforderlichkeit der Anwesenheit von Menschen nur wenige Arbeitsplätze entstehen, stünde eine Entwicklung von PV-FFA im Innenbereich bzw. in Gewerbegebieten in einer Konkurrenz zu Arbeitsplätze schaffenden Nutzungen.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass es sich bei der Planung um eine Erweiterung einer bereits bestehenden PV-FFA handelt. Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist folglich bereits vorhanden und wird lediglich verstärkt und nicht neu geschaffen. Zudem befindet sich die Planung in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ortsteil Lüthorst und liegt zwischen der bestehenden Anlage und dem Siedlungsbereich. Es handelt sich somit zwar um eine Errichtung einer PV-FFA im Außenbereich, allerdings nicht um eine Neuerrichtung in der freien Landschaft.

Vor diesem Hintergrund räumt die Stadt Dassel dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien einen Vorrang vor dem Grundsatz der Innenentwicklung ein.

Die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB, werden durch die Planung berührt, da sich der Planbereich zwischen Ortslage und vorhandener PV-FFA befindet. Aufgrund der vorhandenen Anlage und anderer Flächen, welche für eine zukünftige Wohnbebauung in Lüthorst geeigneter erscheinen, wird jedoch kein grundlegender Konflikt zwischen der Planung und der Fortentwicklung des Ortsteils gesehen.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Umweltbericht behandelt, welcher gesonderter Teil dieser Begründung ist und durch das Büro Schwahn Landschaftsplanung erstellt wird.

Den Belangen der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe a) BauGB, wird durch die vorliegende Planung Rechnung getragen. Sie ermöglicht durch die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer PV-FFA eine lokale Wertschöpfung. Des Weiteren fördert sie im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien in Deutschland eine dezentrale Energiegewinnung. Insofern leistet die Planung auch einen Beitrag zu Versorgung mit Energie und der Energiesicherheit im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e) BauGB.

Des Weiteren sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB in die Abwägung einzustellen. Im Hinblick auf die Landwirtschaft ergibt sich hier zum einen, dass durch die Überplanung von landwirtschaftlich genutzten Flächen diese für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage der Landwirtschaft entzogen werden. Andererseits ergibt sich aus der Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Form von PV-FFA und den hiermit verbundenen Ausbauzielen, dass dies in einem auf dieser Planungsebene nicht quantifizierbaren Maße grundsätzlich

erforderlich ist. Die Flächen des Planbereiches weisen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion auf. Zudem stellt die Planung eine Erweiterung einer bereits bestehenden PV-Anlage da. Unter diesen Gesichtspunkten räumt die Stadt Dassel dem Ausbau erneuerbarer Energien einen Vorrang ein.

Die Belange der Forstwirtschaft werden insofern nicht berührt, da keine angrenzenden Waldflächen bestehen oder anderweitig involviert sind.

Die vorliegende Planung kann unter Anwendung der dargestellten Abwägungen als mit den Grundsätzen der Bauleitplanung vereinbar angesehen werden.

4.5 Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits auf Ebene der Raumordnung endabgewogen und daher der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen nicht zugänglich und müssen beachtet werden. Grundsätze der Raumordnung sind hingegen der Abwägung durch die Kommunen zugänglich und sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargestellt.

4.5.1 Grundsätze der Raumordnung des NKlimaG

Das Niedersächsische Klimagesetz normierte neben den bereits genannten Klimazielen auch als Grundsätze der Raumordnung gekennzeichnete Leitlinien für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Gemäß § 3a S. 1 NKlimaG soll die Planung von PV-FFA auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf:

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

Die Bedingungen der Nr. 1, 2, 3 werden auf den Flächen im Planbereich nicht erfüllt. Die Frühjahrszahl beträgt für den Planbereich 4 und ist daher als schwach frisch eingestuft. Damit kann die Anforderung einer bodenkundlichen Feuchtestufe von kleiner als 3 als nicht erfüllt angesehen werden. Weder kohlenstoffreiche Böden noch altlastenverdächtige Flächen sind in relevanter Nähe zum Plangebiet zu finden.

Die Darstellung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zeigt für den Großteil des Plangebietes eine hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser. Dies erfüllt ebenfalls eines der von der Stadt Dassel aufgestellten Kriterien zur Standortbewertung von PV-FFA (Kapitel 4.1).

Somit wird der Grundsatz der Raumordnung des § 3a S. 1 NKlimaG aufgrund der hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser erfüllt.

§ 3a S. 2 NKlimaG normiert den Grundsatz, dass auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des § 3a S. 1 Nr. 2 oder 3 NKlimaG sind, Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-

Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden sollen.

In diesem Fall lässt sich feststellen, dass eine Grünland- und Ackerzahl von 63 bzw. 74 besteht und das Plangebiet weder als Boden im Sinne des § 3a S. 1 Nr. 2 noch im Sinne des § 3a S. 1 Nr. 3 NKlimaG zu deklarieren ist. Es ist somit festzustellen, dass dem Grundsatz der Raumordnung des § 3a S. 2 NKlimaG nicht entsprochen wird.

Dem gegenüber steht, dass es sich hier um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt und die Realisierung einer PV-FFA im Plangebiet und nicht an anderer Stelle im Stadtgebiet dafür sorgt, dass zum Erreichen des Flächenzieles für PV-FFA der Stadt Dassel entsprechend weniger Flächen an anderer Stelle in der freien Landschaft in Anspruch genommen werden müssen.

Es ist weiterhin anzumerken, dass die Fläche des Plangebietes Grünland ist und somit zwar als landwirtschaftliche Fläche gilt, aufgrund ihrer geringen Größe und derzeitigen Nutzung jedoch keine große Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion aufweist, auf welche § 3a S. 2 NKlimaG abzielt.

Im Rahmen der Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen Photovoltaikanlagen in der Stadt Dassel (Kapitel 4.1) hat die Stadt bereits die grundsätzliche Abwägung getroffen, dass bei der Bewertung von Flächen im Hinblick auf deren Eignungsgrad für PV-FFA die Bodenpunkte bzw. Acker oder Grünlandzahl nicht zu werten sind, sofern es sich um als Grünland genutzte Flächen handelt. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG 2023, der besonderen Eignung der Fläche aufgrund der Lage und des Erweiterungscharakters der Planung und aufgrund der bereits auf Konzeptebene erfolgten Abwägung zur Wertung der Bodenkennzahlen auf als Grünland genutzten Flächen wird dem Ausbau erneuerbarer Energien für den Planbereich ein Vorrang gegenüber dem Grundsatz des § 3a S. 2 NKlimaG eingeräumt, was der in der Stadt angewandten Vorgehensweise in Bezug auf als Grünland genutzte Flächen entspricht.

4.5.2 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen wurde zuletzt im September 2022 geändert und legt als Grundsatz der Raumordnung ein Ausbauziel von einer landesweit installierten Leistung von 65 GW bis zum Jahr 2040, von denen bis zu 15 GW in dafür geeigneten Gebieten als PV-FFA raumverträglich umgesetzt werden sollen, fest. Dabei wird auch der Grundsatz der Raumordnung formuliert, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht für PV-FFA in Anspruch genommen werden sollen. Da der Planbereich auf Ebene der Regionalplanung nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt wird, entspricht die vorliegende Planung diesem Grundsatz der Raumordnung des LROP in Bezug auf die geltenden Festlegungen der Regionalplanung. Im Entwurf des RROP 2023 des Landkreises Northeim wird der Planbereich hingegen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Da es sich beim Planbereich mit 1,12 ha Größe nur um einen sehr kleinen Bruchteil des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft handelt, ist davon auszugehen, dass dessen Funktion durch die vorliegende Planung nicht in Frage gestellt wird. Des Weiteren besteht hier die Möglichkeit, eine bestehende Anlage zu erweitern und somit bestehende Infrastrukturen zu nutzen und die Lage im Anschluss an das Siedlungsgebiet der Alternative gegenüber, Flächen für PV-FFA im Außenbereich als neuen Standort zu entwickeln. Eine Standortalternative liegt insofern nicht vor, als dass es sich bei der Planung um eine Erweiterung einer bereits bestehenden PV-FFA handelt. Vor diesem Hintergrund und dem Hintergrund der besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG räumt die Stadt Dassel der Entwicklung des Planbereiches

als PV-FFA Erweiterungsfläche einen Vorrang gegenüber der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Entwurf des RROP und damit auch dem Grundsatz der Raumordnung des LROP ein.

4.5.3 Regionales Raumordnungsprogramm 2006 des Landkreises Northeim

Im Folgenden werden die sich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2006 des Landkreises Northeim für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargestellt und deren Vereinbarkeit mit der vorliegenden Planung erläutert.

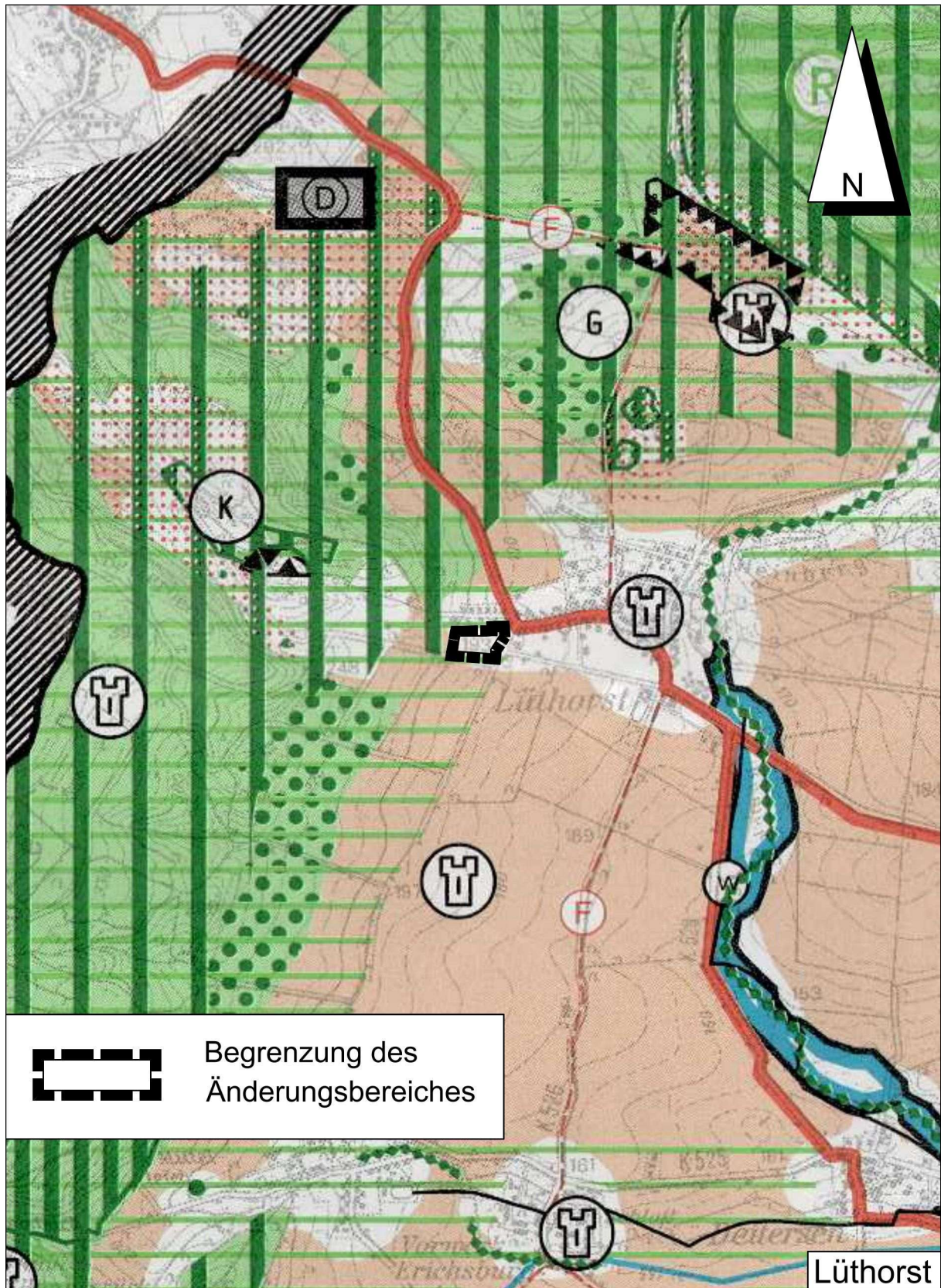
4.5.3.1 Vorranggebiete und Vorsorgegebiete

In Vorbehaltsgebieten sind Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden, aber sie sind einer Abwägung durch die Kommune zugänglich.

Im westlichen Planbereich grenzt ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials an. Dieses ist jedoch von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Der Planbereich selbst ist lediglich durch ein Vorsorgegebiet Erholung betroffen. Dieses erstreckt sich großflächig über den Westen des Landkreises Northeim. Da es sich bei dem Planbereich um die Erweiterung einer bestehenden PV-FFA handelt, welche sich in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft und damit nicht in der freien Landschaft befindet, kann davon ausgegangen, dass aufgrund der Lage und der im Verhältnis zum Vorsorgegebiet geringen Größe des Planbereichs die Funktion des Vorsorgegebietes Erholung nicht gefährdet wird. Es wird daher dem Ausbau erneuerbarer Energien ein Vorrang gegenüber dem Vorsorgegebiet Erholung eingeräumt.

Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Northeim,
vergrößert aus M 1 : 50.000



4.5.3.2 Textliche Festlegungen des RROP 2006

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2006 des Landkreises Northeim wird unter D 1.9 01 betont, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, dass die Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht zu beeinträchtigen sind. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist, wie in Kapitel 4.1, 4.2, 4.3 und 4.5.1 erklärt, dem Ausbau von PV-FFA ein hoher Stellenwert beizumessen. Hinzu kommt die hohe Bedeutung, die der Landkreis Northeim im RROP 2006 unter D 2.5 02 „Schutz der Erdatmosphäre, Klima, Regionalklima“ dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien als Minderung der energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen zuweist, die hier den hohen Stellenwert der Erweiterung der PV-FFA bestärkt. Des Weiteren wird die hohe Bedeutung des Ausbaus von erneuerbaren Energien im Landkreis Northeim im RROP 2006 unter D 3.5 „Energie“ so operationalisiert, dass die Energieversorgung in einer Form auszugestalten ist, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft sind. Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Dies geschieht durch die Erweiterung der schon bestehenden PV-FFA anstelle eines kompletten Neubaus an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Der Landkreis Northeim betont im RROP 2006 unter D 1.5 „Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume“ die hohe Bedeutung der Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft als siedlungsbezogenen Freiraumschutz als eine wichtige Maßnahme, deren Einbindung in eine großräumige ökologische Vernetzung anzustreben ist. Vor der Inanspruchnahme einer solchen Grünfläche, wie sie in diesem Plangebiet der Fall ist, sind Alternativen zu prüfen. Eine dieser ist die Ausnutzung von Baulücken. Die vorliegende Planung stellt als Erweiterung einer bereits bestehenden PV-FFA einen Sonderfall dar, denn deren Erweiterung ist standortgebunden. Der Planbereich liegt zwischen bestehender PV-FFA und Siedlungsbereich und rückt insofern an diesen heran. Im östlichen Planbereich wird durch den Lückenschluss zwischen vorhandener gemischter Baufläche und dem Sondergebiet Photovoltaik eine Grünfläche zwischen Siedlungsbereich und PV-FFA auf Flächennutzungsplanebene überplant. Dies geschieht auch aufgrund der durch die Planung zukünftig erschwerten Erschließungssituation der sich ansonsten ergebenden Restfläche und dient insofern der Sicherung der Erschließung des Erhalts der Möglichkeiten die entsprechenden Flächen zu nutzen. Nördlich des Plangebietes verbleibt eine Grünfläche deren Nutzbarkeit durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird.

Laut RROP 2006 D 2.2 „Bodenschutz“ gelten Standorte mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit gegenüber anderen bodenbeanspruchenden und belastenden Nutzungen als besonders zu schützen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Möglichkeit eine bestehende Anlage zu erweitern sowie der vergleichsweise geringen Bedeutung des Planbereichs für die Nahrungsmittelproduktion wird dem Ausbau erneuerbarer Energien ein Vorrang eingeräumt.

Unter Anwendung der dargestellten Abwägungen kann die Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung des RROP 2006 des Landkreises Northeim vereinbar angesehen werden.

4.5.4 Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2023 des Landkreises Northeim

Der Landkreis Northeim führt gegenwärtig die Aufstellung des RROP 2023 durch. Im Folgenden wird auf die auf für PV-FFA beziehenden Festlegungen des Entwurfes eingegangen.

Bereits in Kapitel 4.5.2 wurde auf die im Entwurf vorgesehene Festlegung des Planbereiches als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft eingegangen.

Darüber hinaus besteht die Textliche Festlegung 4.2.1 Ziffer 09 nach der, unter Anderem, durch technische Infrastruktur vorbelastete Bereiche für PV-FFA in Anspruch genommen werden sollen. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der angrenzenden bereits bestehenden PV-FFA gegeben.

Die vorliegende Planung kann insofern als mit dem Entwurf des RROP 2023 vereinbar angesehen werden.

4.6 Natur und Landschaft

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird eine Umweltprüfung durch das Büro Schwahn Landschaftsplanung, Göttingen, durchgeführt. Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil dieser Begründung hinzugefügt.

Die daraus resultierenden notwendigen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb der folgenden Bebauungsplanung festgesetzt.

4.7 Denkmalschutz

Im Plangebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Objekte.

5 Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung und die Genehmigungsebene

5.1 Bodenschutz

Der Landkreis Northeim hat darauf hingewiesen, dass im Nordbereich des Planbereiches schutzwürdige, seltene Böden betroffen sind. Diese seltenen Böden stehen der Maßnahme jedoch nicht entgegen, sofern die Bodenschutzmaßnahmen berücksichtigt werden, die im Zuge der Erschließung und Bauausführung auferlegt werden. Des Weiteren hat der Landkreis auf erforderliche Schutzvorkehrungen gegen Bodenverdichtung im Rahmen der Bauausführung hingewiesen, zu der zu gegebener Zeit entsprechende Auflagen erteilt werden. Diese stehen der grundsätzlichen Durchführbarkeit der Planung nicht entgegen.

5.2 Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, hat folgenden Hinweis zum Baugrund gegeben:

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Infolge von Lösungsprozessen (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Planungsbereich und im näheren Umfeld bis 400m Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in

erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Photovoltaikanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung ist gegebenenfalls die Gründung der geplanten Photovoltaikanlage so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktion schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt ist.

Die Hinweise können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Die grundsätzliche Durchführbarkeit der Planung wird hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt.

5.3 Grundwasser

Der Landkreis Northeim hat folgende Hinweise in Bezug auf das Grundwasser gegeben:

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrunduntersuchung, Herstellung von Baugruben und Fundamenten etc.), sind dem Landkreis Northeim –Untere Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG). Wird dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies ebenfalls anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG).

Zur Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Bei Stilllegung bzw. Aufgabe der Photovoltaikanlage sind sämtliche im Boden und Untergrund befindlichen Anlagenteile (z. B. Fundamente, Kabel etc.) vollständig zu entfernen.

5.4 Abwasser

Der Landkreis Northeim hat folgende Hinweise in Bezug auf das Abwasser gegeben:

Es ist dafür zu sorgen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und nicht über sich mit der Zeit bildende Abfluss-, Erosionsrinnen auf Nachbargrundstücke fließt (§ 37 WHG).

5.5 Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermesser Niedersachsen hat folgenden Hinweis gegeben:

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Die Hinweise können auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt werden, stehen der grundsätzlichen Umsetzbarkeit der Planung jedoch nicht entgegen.

6 Flächenbilanz

Der Planbereich hat eine Größe von ca. 1,12 ha

davon sind:

Sondergebiet Photovoltaik ca. 1 ha

Mischgebiet ca. 0,12 ha